

ATLANTIS

Ferien- und Freizeitanlage

Waltra 96

8354 St. Anna am Aigen

UVP-VERFAHREN

Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000

BEFUND UND GUTACHTEN

FÜR DEN FACHBEREICH

ABFALLTECHNIK

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., Waltra 96 in 8354 St. Anna am Aigen hat den Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-Gesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 87/2009 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben ‚Ferien- und Freizeitanlage Atlantis‘ eingebracht.

Über das Vorhaben wurde von der Dipl.Ing. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H, der freiland Umweltconsulting sowie dem Ökoteam – Institut für Faunistik und Tierökologie eine Umweltverträglichkeitserklärung, datiert mit März 2009, vorgelegt.

Nach Umsetzung der erteilten Verbesserungsaufträge liegt nunmehr ein überarbeitetes Projekt vor, das die Basis für die vorliegende Beurteilung bildet.

1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	FACHBEFUND ABFALLTECHNIK	3
3	GUTACHTEN ABFALLTECHNIK.....	10
C1)	Gutachten nach UVP-G	10
C2)	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften	12
C3)	Maßnahmen / Auflagenvorschläge / Hinweise	12
C4)	Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	13
C5)	Zu den Varianten und Alternativen	14
D)	ZUSAMMENFASSUNG	15

2 Fachbefund Abfalltechnik

Aus dem Technischen Bericht über die Bau- und Betriebsbeschreibung werden die abfalltechnisch relevanten Inhalte wie folgt befundet:

Die Firma Thöni Liegenschaftsverwaltungs GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken 818, 769, 770 und 771 der KG Klapping die Errichtung und den Betrieb einer ‚Ferien- und Freizeitanlage Atlantis‘.

Wie aus der Beschreibung der Bauphase ersichtlich, handelt es sich dabei um eine aus mehreren Anlagenteilen bestehende Einrichtung mit Hotel, Schwimmbad- und Wellnessbereich, Gästehäuser und Grünzonen. Die Errichtung und der Betrieb von außen liegenden Sportanlagen wie Tennisplätze oder ähnliches sind im Anlagenkonzept nicht vorgesehen.

Das gesamte Anlagenareal befindet sich im Ortsteil Klapping in der Marktgemeinde St. Anna am Aigen. Wie aus den vorliegenden Plänen ersichtlich befindet sich das für die Errichtung der Anlage vorgesehene Areal in einer vom Pleschbach durchzogenen Senke. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der im östlichen Randbereich bestehende Wald auf dem Anlagengelände wird durch das Vorhaben nicht verändert, sondern kann von den Gästen zu Erholungszwecken genutzt werden.

Die Zufahrt zum Anlagengelände erfolgt über eine von der Standortgemeinde geplante und von dieser noch zu errichtende Gemeindestraße. Die Erschließung der Anlage erfolgt über zwei Hauptzufahrten, wobei eine den Hotelbereich und die zweite das Areal der Gästehäuser erschließt.

Beschreibung der Bauphase

Die gesamte Anlage wird in einem Bauabschnitt errichtet. Der Umfang des Vorhabens umfasst das Hotel, das Schwimmbad, die Ferienhäuser sowie die Außenanlagen in Form von Grünflächen, Zu- und Abfahrt sowie Gehwegen. Für die Errichtung der gesamten Anlage sind zehn Monate vorgesehen.

Erdbauphase:

Der Bodenaushub wird über die von der Stadtgemeinde neu errichtete Gemeindestraße in Richtung Fehring (ca. 2/3) bzw. Klöch (ca. 1/3) abtransportiert. Die projektgemäß erwartete Menge beträgt rd. 3.800 m³.

Der in der zweiten Aushubphase anfallende Bodenaushub in einer Menge ca. 3.300 m³ wird zu ca. 2/3 in Richtung Fehring und zu ca. 1/3 in Richtung Klöch abtransportiert.

Rohbau-, Innenausbau- und Außenanlagengestaltungsphase:

In dieser Bauphase werden 20 bis 50 Personen beschäftigt sein. Weiters werden die für die Bauabwicklung erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wie Strom, Wasser, Telefon, Mannschaftscontainer für Personal, Waschgelegenheit, WC usw. installiert. Dementsprechend werden die erforderlichen Container aufgestellt. Auch für die in der Bauphase anfallenden Abfälle werden entsprechende Container aufgestellt.

Die Sammlung und Entsorgung der in der Bauphase anfallenden Abfälle wird im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept der Fa. Saubermacher ausführlich beschrieben.

Beschreibung der Betriebsphase

Die Anlagenkonzeption geht davon aus, dass die Mindestaufenthaltsdauer vier Tage beträgt, jedoch im Mittel mit einer Woche angenommen wird, und somit kein Tagestourismus stattfindet. Das geplante Hotel verfügt über 92 Betten und die Gästehäuser können 232 Gäste beherbergen. Somit ist bei Vollaustattung mit max. 324 Gästen in der Anlage zu rechnen. Seitens des Betreibers wird von einer rd. 70%-igen Auslastung ausgegangen, was demzufolge rd. 230 Gäste gleichzeitig in der Anlage bedeutet.

Die Versorgung der Gäste über den Restaurantbetrieb ist in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen. Für den Betrieb der Anlage sind tagsüber 35 bis 40 Personen beschäftigt, die Betriebsabwicklung erfolgt in zwei Schichten.

Die Sammlung und Entsorgung der in der Betriebsphase anfallenden Abfälle wird im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept der Fa. Saubermacher ausführlich beschrieben.

Aus dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK-Plus) für Ferien u. Freizeitanlage „Atlantis“, erstellt am 20.10.2009, mit Bezugsjahr 2009, werden folgende abfalltechnische Inhalte befundet:

Allgemeine Daten:

Informationen zur betrieblichen Einrichtung bzw. Angaben über Branche und Zweck der Betriebsanlage:

Standort	Waltra 96, 8354 St. Anna/Aigen
Beschreibung der Einrichtung:	Die Ferien- und Freizeitanlage bietet unter anderem eine Hotelanlage mit Wellnessbereich wie Schwimmbad, Sauna und Massagen mit dazugehörigen Gästehäusern an.
Branche / Tätigkeit	Ferien- und Freizeitanlage
Leitung	Hr. Franz Stoff

Verfahrensbezogene Darstellung:

Beschreibung der anfallenden Abfälle in der Bauphase:

Bezeichnung:	Tätigkeit	Abfälle / Emissionen
A: Aushubphase	Ausheben und Planieren der Baufläche	Bodenaushub, Wurzelstöcke; ölverunreinigte Böden (im Störfall)
B: Bauphase	Errichtung der Gebäude, Installationen	Baustellenabfälle, Kunststoffverpackungen gemischt, Karton
C: Inbetriebnahme	Einrichtung der Gebäude (Möbel, Sanitär, etc.)	Folien, Kunststoffverpackungen gemischt, Karton, Gewerbemüll

Beschreibung der anfallenden Abfälle in der Betriebsphase:

Bereich	Tätigkeit	Abfälle / Emissionen
Gästehäuser	Vermietung von Wohneinheiten Hotel	Gewerbemüll, Bioabfall, Kunststoffverpackungen gemischt, Altglas, Metallverpackungen, Altpapier, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Restaurant	Bewirtung der Gäste mit Speisen und Getränken	Gewerbemüll, Kunststoffverpackungen gemischt, Altglas
Rezeption – Bar – Lounge – Foyer	Reservierung der Zimmer und Gästehäuser, sowie Organisation des Hotelbetriebes	Gewerbemüll, Altpapier, Kartonverpackungen, Kunststoffverpackungen gemischt, Altglas, Speisereste, Metallverpackungen, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Hotelzimmer	Unterkunft der Gäste	Altpapier, Kunststoffverpackungen gemischt, Restmüll

Bereich	Tätigkeit	Abfälle / Emissionen
Küche	Herstellung der Speisen für den Hotelbetrieb und der Gästehäuser	Altfette, Küchenabfälle, Gewerbemüll, Kunststoffverpackungen gemischt, Kartonverpackungen, Altglas, Metallverpackungen, Fettabseiderinhalte, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Verwaltung	Verwaltung der gesamten Ferien- und Freizeitanlage	Altpapier, Kunststoffverpackungen gemischt, Metallverpackungen, Altglas, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Technik Hotel	Gebäude	Gewerbemüll, Kartonverpackungen, Metallverpackungen, Altglas, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Tiefgarage	Abstellen der Fahrzeuge der Hotelgäste und Angestellte	Gewerbemüll, Sandfanginhalte öl haltig, Leuchtstofflampen
Gartenanlage / Parkanlage	Grünfläche, Parkfläche	Grünschnitt, Leuchtstofflampen
Lagerraum, Wäschelager	Lagern von Waren und Wäsche	Gewerbemüll, Leuchtstofflampen
Abfallplatz	Zwischenlager der Abfälle	Gewerbemüll, Kartonverpackungen, Kunststoffverp. gem., Altglas, Speisereste, Metallverpackungen, Altpapier, Leuchtstofflampen
Technikraum Schwimmbad	Schwimmbad	Gewerbemüll, Chemikalien, Filter, Kartonverpackungen, Kunststoffverpackungen, Altglas, Metallverpackungen, Öl haltige Betriebsmittel, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen
Schwimmbadbereich inkl. Dusche und Umkleide	Baden und Umkleiden für die Gäste	Gewerbemüll, Kunststoffverp. gem., Altglas, Metallverpackungen, Altpapier, Leuchtstofflampen
Wellnessbereich	Durchführen von Massagen, Beautybehandlungen, Saunabereich, Fitnessraum, etc. für Gäste	Gewerbemüll, Kunststoffverp. gem., Altpapier, Elektronikschrott, Leuchtstofflampen

Darstellung der anfallenden Abfälle:

Nicht gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Schlüsselnummer gem. ÖNORM S 2100	Menge pro Jahr (kg)	Übernehmer
Siedlungsabfälle u. ähn. Gewerbeabfälle	91101	130 000 kg	Saubermacher
Altpapier	18718	25 000 kg	Saubermacher
Kartonverpackungen	91201	10 000 kg	Saubermacher
Speisereste / Bioabfall	92402 / 92401	100 000 kg	Saubermacher
Kunststoffverpackungen gemischt	91207	27 500 kg	Saubermacher
Altglas (Bunt-, Weißglas)	31469	10 000 kg	Saubermacher
Metallverpackungen	35105	19 000 kg	Saubermacher
Grünschnitt	91701	8 000 kg	Saubermacher
Baustellenabfälle	31409	3 000 kg – 5 000 kg	Saubermacher
Wurzelstöcke	92105	10 000 kg	Saubermacher
Bodenaushub (1)	31411	10 000 kg	Saubermacher
Folien gemischt	57119	3 000 kg	Saubermacher

(1) Ohne Bodenaushub aus Erdaushubphase

Gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Schlüsselnummer gem. ÖNORM S 2100	Menge pro Jahr (kg)	Übernehmer
Fettabscheider	12501	16 300 kg	Saubermacher
Speiseöl - Fritierfett	12302	15 000 kg	Saubermacher
Sandfanginhalte ölhaltig	54701	10 000 kg	Saubermacher
Filter- u. Aufsaugmassen mit nicht schädlichen Beimengen	31434	5 000 kg	Saubermacher

Ölhaltige Betriebsmittel	54930	50 kg	Saubermacher
Elektronikschrott	35231	50 kg	Saubermacher
Ölverunreinigte Böden	31423	(Störfall)	Saubermacher
Leuchtstofflampen, Sonderformen	35339	200 Stk.	Saubermacher

Abfallsammler- bzw. Abfallbehandlerliste:

Identifikationsnummer	Sammler Behandler	Adresse	Kontaktperson
00464626	Saubermacher DLAG	Europastr.24, 8330 Feldbach	Ninaus Liane 0664/8059834072 l.ninaus@saubermacher.at
00464616	Saubermacher DLAG	Europastr.24, 8330 Feldbach	Ninaus Liane 0664/805983407 l.ninaus@saubermacher.at

Beschreibung der Vorkehrungen zur getrennten Abfallsammlung:

Im gesamten Unternehmen gibt es Einrichtungen zur getrennten Sammlung von Abfällen. Es werden Altpapier, Kartonagen, Altglas, Bioabfall, Metallverpackungen, Leichtfraktion, Fettabscheiderinhalte, Holzkisten, Speisereste, Altspeiseöle, Restmüll und gefährliche Abfälle (Altlacke, Batterien, Leuchtstofflampen, gefährliche Abfälle Bürobereich, Werkstättenabfälle) getrennt gesammelt. Alle Abfallbehälter sind entsprechend beschriftet und in den Kennfarben gehalten. Bei den Abfallsammelstellen Therme- Gastronomie wird der Restmüll, die LF Verpackung, Altpapier, Karton sowie die Metallverpackungen mit einer Müllpresse die das Volumen verringert vorbehandelt.

In den Außenbereichen befinden sich einfache Sammelbehälter. Das Reinigungspersonal ist angewiesen bei den Abfallsammelstellen, den Abfall in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern getrennt zu entsorgen.

Die Abfälle vom Innen- und Außenbereich werden teilweise auf beide Abfallsammelstellen (Therme Gastronomie, Therme) entsorgt.

In allen Damen WCs sind verschließbare Abfalleimer aufgestellt.

Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt durch das Reinigungspersonal bzw. die Küchenlehrlinge, die den Restmüll kontrollieren, nachsortieren und zu den zentralen Abfallsammelplätzen bringen.

Für alle Bereiche gibt es Abfallverantwortliche, die auf die Richtigkeit der Abfalltrennung achten.

Die Entsorgungs- bzw. Verwertungsverträge werden jährlich mit den dafür befugten Firmen abgeschlossen.

Alle Abfallverantwortlichen werden regelmäßig vom Abfallbeauftragten geschult bzw. bei Gesprächen vor Ort informiert.

In dem vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept ist eine Beschreibung der Einhaltung der abfallrelevanten Rechtsvorschriften vorhanden, in der zu Grunde gelegten abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen genannt sind.

Des Weiteren befindet sich unter Punkt ‚Abschätzung der zukünftigen Entwicklungen‘ eine Aufstellung ‚Umweltprogramm für das Jahr 20xy‘, das als Vorschlag für die Reduktion von Abfallmengen und als Ressourcenschonung (Wasser und Energie) für die Zeit der laufenden Betriebstätigkeit angesehen werden kann.

3 Gutachten Abfalltechnik

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., Waltra 96 in 8354 St. Anna am Aigen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer ‚Ferien- und Freizeitanlage Atlantis‘, und hat den Antrag auf Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-Gesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht. Über das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitserklärung, datiert mit März 2009, vorgelegt.

Vorab wird aus abfalltechnischer Sicht generell festgehalten, dass die vorliegenden Unterlagen einen guten Überblick über die abfalltechnisch relevanten Aspekte des geplanten Vorhabens der Errichtung und des Betriebes der Ferien- und Freizeitanlage Atlantis geben.

C1) Gutachten nach UVP-G

Als Beurteilungsgrundlage für das gegenständliche abfalltechnische Gutachten wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- die Umweltverträglichkeitserklärung, erstellt im März 2009, inklusive Konkretisierungen und
- das Abfallwirtschaftskonzept, datiert mit 20.10.2009.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Bau- und Betriebsphase der geplanten Ferien- und Freizeitanlage Atlantis eine Vorgehensweise gewählt worden ist, in der den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen bei ordnungsgemäßem und gesetzeskonformem Betrieb entsprochen werden kann, und ist eine entsprechende Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben betreffend die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle vorgesehen.

Jene Abfälle, die während der Bauphase anfallen sollen von einem befugten Entsorger (derzeit vorgesehen ist die Firma Saubermacher) übernommen, und einer entsprechenden Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen werden.

Für die in dieser Phase anfallenden Abfälle - mit Ausnahme des Bodenaushubs, der in der Erdbauphase anfällt - sind betreffend die Mengen in der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung und dem Abfallwirtschaftskonzept Abschätzungen enthalten. Zusätzlich dazu wird in der Erdbauphase mit einer Menge an Bodenaushub von etwa 3.800 m³ in der ersten, und 3.300 m³ in der zweiten Aushubphase gerechnet, also insgesamt 7.100 m³ die abtransportiert werden müssen. Dieser Bodenaushub ist nicht im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept,

sondern nur in der Umweltverträglichkeitserklärung angeführt. In der Umweltverträglichkeitserklärung ist weiters angeführt, dass alle anfallenden Abfälle einem befugten Entsorger übergeben werden sollen. Eine Zwischenlagerung bzw. Behandlung des Erdaushubs ist, da nicht erläutert, nicht vorgesehen. Aus fachlicher Sicht kann man daher von einer unmittelbaren Übergabe des Erdaushubs an einen befugten Entsorger ausgehen. Die im Zuge der Übergabe des Erdaushubs an den befugten Entsorger zu erstellenden Mengenaufzeichnungen sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend als Basis für eine Dokumentation in Form der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Des Weiteren ist für die Bauphase die Installation einer entsprechenden Infrastruktur betreffend die Erfassung von Abfällen vorgesehen. Diese hat entsprechend des Baufortschrittes so zu erfolgen, dass die abfallrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, und wird dafür ein grundsätzlicher Hinweis formuliert werden.

In der Umweltverträglichkeitserklärung ist angeführt, dass alle während der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle einem befugten Entsorger übergeben werden sollen. Aus fachlicher Sicht kann man daher von einer unmittelbaren Übergabe der Abfälle an einen befugten Entsorger ausgehen. Die im Zuge der Übergabe des Abfalls an den befugten Entsorger zu erstellenden Mengenaufzeichnungen und Übergabe-/Übernahmebestätigungen für gefährliche Abfälle sind aus abfalltechnischer Sicht ausreichend als Basis für eine Dokumentation in Form der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.

Für die im Wesentlichen während der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle, jedoch mit Ausnahme jenes Bodenaushubes, genannt ‚Erdaushubs‘, der während der Erdaushubphase anfällt, sind die Mengen im Abfallwirtschaftskonzept abgeschätzt worden. Weiters wurde auch für einen möglicherweise eintretenden Störfall in Form des Austrittes von Ölen oder Treibstoffen aus Arbeitsmaschinen während der Bauphase eine Menge abgeschätzt und im Abfallwirtschaftskonzept angeführt. Aus fachlicher Sicht kann diese Abschätzung als für in Ordnung angesehen werden, zumal dadurch erkennbar wird, dass der Projektwerber sich mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abfälle beschäftigt hat. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Mengen der tatsächlich anfallenden Abfälle davon abweichen werden. Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept wird im Sinne des Vorgenannten nach Abschluss der Bauphase entsprechend zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben sein.

Im Zuge der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die tatsächlich erfassten Mengen in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen, und wird dafür ein grundsätzlicher Hinweis formuliert werden. Hinsichtlich der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird aus fachlicher Sicht empfohlen, dieses an die Terminologie des § 10 AWG 2002 anzupassen, und die Abfallarten möglichst wortgetreu entsprechend der ÖNORM S 2100 idgF. zu benennen.

Die im Zuge der Errichtung und des Betriebes anfallenden Abfälle weisen ein geringes Gefährdungspotential für die Umwelt auf, sofern sie ordnungsgemäß erfasst und an einen befugten Entsorger oder Verwerter übergeben werden. Ergänzend wird betreffend die Sammlung und Lagerung von Küchen und Speiseabfällen, Lebensmittelabfällen und ehemaligen Le-

bensmitteln mit tierischen Anteilen auf die Einhaltung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte, des Tiermaterialengesetzes sowie der Tiermaterialienverordnung (alle idgF) hingewiesen. Nähere Informationen dazu sind im ÖWAV-Leitfaden ‚Küchen- und Speiseabfälle sowie Lebensmittel tierischer Herkunft‘, Wien 2010, enthalten.

In den vorliegenden Unterlagen wird schlüssig und nachvollziehbar die Trennung und Behandlung der anfallenden Abfälle dargestellt, aus der geschlossen werden kann, dass der Projektwerber vor hat nachvollziehbare Maßnahmen für den Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 zu ergreifen, und den derzeitigen Stand der Technik einzuhalten. Weiters kann auf Grund der in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Abfallwirtschaftskonzept dargestellten Abfallerfassung davon ausgegangen werden, dass für die Erfassung anfallenden Abfälle dem Vermischungsverbot gemäß § 15 AWG 2002 entsprochen wird. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 – St.AWG 2004 idgF. kann bei ordnungsgemäßen Normalbetrieb ausgegangen werden.

In der Umweltverträglichkeitserklärung ist zur Nachnutzungsphase angeführt, dass durch den vorgesehenen dauerhaften Betrieb der Anlage eine Nachnutzung anderer Art nicht vorgesehen ist. Die Stilllegung bzw. Demontage der Anlage haben nach Beendigung der Nutzungsphase aus heutiger Sicht entsprechend der zu dem Zeitpunkt gültigen abfallrechtlichen und abfalltechnischen Gesetzen und Normen erfolgen.

C2) Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Im Hinblick auf die rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die Sammlung und Lagerung von Küchen und Speiseabfällen, Lebensmittelabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Anteilen wird neben den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und den dazu gehörenden Verordnungen auch auf die Einhaltung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte, des Tiermaterialengesetzes sowie der Tiermaterialienverordnung (alle idgF) hingewiesen. Dazu wird ein entsprechender Hinweis formuliert werden.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Projekt ein Bezug zu anderen als abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften aus abfalltechnischer Sicht nicht gegeben.

C3) Maßnahmen / Auflagenvorschläge / Hinweise

Somit kann aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass gegen die projektgemäße Errichtung und den Betrieb der Ferien- und Freizeitanlage Atlantis in St. Anna / Aigen aus abfalltechnischer Sicht kein Einwand bestehen, sofern nachfolgende Hinweise umgesetzt und eingehalten werden:

1. Auf die Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorgaben für die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bau- und der Betriebsphase wird hingewiesen.
2. Betreffend die Entsorgung des Bodenaushubs wird auf die Einhaltung der Deponieverordnung 2008 idgF. verwiesen.
3. Betreffend die Sammlung und Lagerung von Küchen und Speiseabfällen, Lebensmittelabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Anteilen wird auf die Einhaltung der EG-Verordnung Tierische Nebenprodukte, des Tiermaterialengesetzes sowie der Tiermaterialienverordnung (alle idgF) hingewiesen.
4. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den Bau verwendeten Maschinen geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich sowie gebrauchtes Ölbindemittel sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Das Abfallwirtschaftskonzept für die Ferien- und Freizeitanlage ist nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. unmittelbar nach Inbetriebnahme gemäß § 10 (3) AWG 2002 fortzuschreiben, und unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Darin sind die tatsächlichen Mengen der in der Bauphase angefallenen Abfälle aufzunehmen.
6. Es ist eine fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte oder ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter gemäß §11 AWG 2002 idgF. zu bestellen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben, der die im § 11 AWG 2002 angeführten Aufgaben wahrnimmt.

C4) Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

Zu Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, vom 02.06.2010, GZ: 162-219/10 02 0331/7-UK/10, erstellt von DI M. Leitner, wird aus abfalltechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Diese oben genannte Stellungnahme des Bundesministeriums bezieht sich auf die vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung sowie das Abfallwirtschaftskonzept, und wird darin moniert, dass in den vorliegenden Unterlagen die Zwischenlagerung und Behandlung von Erdaushub, die Angaben über die genaue Menge des anfallenden Bodenaushubs im Abfallwirtschaftskonzept, die Gestaltung der Erfassung von in der Bauphase anfallenden Abfällen, die Situierung von Sammelinseln im Bereich Therme Gastronomie und Therme sowie die Verwertung und Entsorgung der in der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle nicht ausreichend dokumentiert worden wäre.

Grundsätzlich ist eine weiterführende Dokumentation, wie in der Stellungnahme des Bundesministeriums gefordert, generell wünschenswert. Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass sich der Konsenswerber detailliert mit der Planung der Erfassung und Behandlung der anfallenden Abfälle in der Bau- und Betriebsphase beschäftigt hat, und entsprechende Maßnahmen zu setzen angekündigt hat, um die während der Bautätigkeit und des Betriebes anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu erfassen und entsorgen zu lassen.

Des Weiteren sollen die anfallenden Abfälle, wie oben bereits dargestellt, unmittelbar an einen befugten Entsorger übergeben werden sollen, und in diesem Zusammenhang entsprechende Mengenaufzeichnungen und Übernahme-/Übergabebestätigungen erstellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Projektwerber beabsichtigt eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung der Abfälle umzusetzen sowie entsprechende Dokumentation der tatsächlich anfallenden Mengen zu erstellen. Ein Hinweis zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf Basis der tatsächlich angefallenen Mengen wurde oben formuliert.

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen in denen abfalltechnisch relevante Anmerkungen vorkommen, liegen nicht vor.

C5) Zu den Varianten und Alternativen

Im Bezug auf die Untersuchung von Varianten und Alternativen zum vorliegenden Projekt kann aus abfalltechnischer Sicht realistischer Weise lediglich die Nullvariante, dh. bei komplettem Verzicht auf die Errichtung der Ferien- und Freizeitanlage als Vergleich herangezogen werden. Dabei würden naturgemäß keine Abfälle anfallen.

Im gegenständlichen Fall ist die Bauphase bezogen auf die gesamte Lebensdauer der Anlage ein relativ kurzer Zeitraum und sind die anfallenden Abfallmengen der Bauphase aus abfalltechnischer Sicht als gering einzustufen. Im laufenden Betrieb werden diverse Abfälle anfallen, es kann aus abfalltechnischer Sicht die zusätzlich anfallende Abfallmenge eher gering eingestuft werden, und kommt es gesamthaft gesehen, nur zu einer Verlagerung der Anfallstellen.

Die Errichtung und den Betrieb der Ferien- und Freizeitanlage Atlantis grundsätzlich vorausgesetzt, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei ordnungsgemäßer Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle die Auswirkungen auf die Umwelt aus abfalltechnischer Sicht als relativ gering eingestuft werden können.

D) Zusammenfassung

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der geplanten Ferien- und Freizeitanlage Atlantis eine Vorgehensweise gewählt worden ist, in der den Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bei ordnungsgemäßigem Normalbetrieb entsprochen werden kann, und ist eine entsprechende Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben betreffend die Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle vorgesehen.

Somit bestehen gegen die bestehen gegen die projektgemäße Errichtung und den Betrieb der Ferien- und Freizeitanlage Atlantis in St. Anna / Aigen aus abfalltechnischer Sicht kein Einwand, sofern die oben genannten Hinweise umgesetzt und eingehalten werden.

Graz, am 01.07.2010

Die abfalltechnische Amtssachverständige

